

Anleihebedingungen der nachrangigen Gewinn-Schuldverschreibung mit festem Zinssatz der Blue Energy Group AG Serie 01 – WKN A12T28 / ISIN DE000A12T283

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Gewinn-Schuldverschreibung der Serie 01 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1.1 Anleihegläubiger

Anleihegläubiger bezeichnet den Inhaber einer oder mehrerer Gewinn-Teilschuldverschreibungen. Er hat einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde;

1.2 Anleiheschuldnerin

Mit Anleiheschuldnerin wird die Emittentin die Blue Energy Group AG, Senden¹, bezeichnet;

1.3 Bankarbeitstag

Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, der ein TARGET2-Geschäftstag (siehe Ziff. 1.8 dieser Bedingungen) ist, an dem die Clearstream Banking AG Zahlungen abwickelt, und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;

1.4 Gesamtnennbetrag

Der Gesamtnennbetrag bezeichnet gemäß Ziff. 2.1 dieser Bedingungen das eingezahlte und noch nicht zurückgezahlte Emissionsvolumen der Teilschuldverschreibungen in Euro. Der Gesamtnennbetrag entspricht einem Betrag in Höhe von bis zu Euro 20.000.000,- (Euro zwanzig Millionen);

1.5 Kapitalmarktverbindlichkeit

Eine Kapitalmarktverbindlichkeit bezeichnet jede Verbindlichkeit in Form von Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die üblicherweise aufgrund eines öffentlichen Angebotes an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden oder gemäß öffentlicher Ankündigung gehandelt werden sollen. Als Kapitalmarktverbindlichkeit gelten nicht Kredit- und/oder Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;

1.6 Methode act/act

Die Methode act/act ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen und die Berechnung nach der ICMA-Methode erfolgt;

1.7 Schuldverschreibungsgesetz

Das Schuldverschreibungsgesetz meint das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung;

1.8 TARGET2-Geschäftstag

Ein TARGET2-Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem das Zahlungsverkehrssystem der Notenbanken in der Eurozone Trans-European Automated Real-

¹ Diese aus durch verschmelzungs- und umwandlungsrechtliche Maßnahmen der ehemaligen Emittentin BI ENERGIEZENTRUM BYERN 1 GmbH, Troisdorf, zur Emittentin geworden.

Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET2“) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem Zahlungen abwickelt;

1.9 Gewinn-Teilschuldverschreibung

Eine Gewinn-Teilschuldverschreibung ist der gemäß Ziff. 2.1 festgelegte Teilbetrag, in den die Schuldverschreibung der Anleihegläubigerin zerlegt ist;

1.10 Zahlstelle

Die Zahlstelle hat die in Ziff. 4.2 genannte Funktion;

2. Nennbetrag und Stückelung, Verbriefung, Begebung weiterer Anleihen und Finanzierungstitel

2.1 Nennbetrag und Stückelung

Die Gewinn-Schuldverschreibung der BI ENERGIEZENTRUM BAYERN 1 GMBH mit Sitz in Troisdorf mit der Emissionsbezeichnung Serie 01 im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 20.000.000,- (Euro zwanzig Millionen) ist in 20.000 Gewinn-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je Euro 1.000,- eingeteilt. Die Gewinn-Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt.

2.2 Verbriefung

Die Gewinn-Teilschuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2027 werden für ihre gesamte Laufzeit in einer **Globalurkunde** ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Gewinn-Teilschuldverschreibungen der Serie 01 erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige oder faksimilierte Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Anleiheschuldnerin befugten Person oder Personen. Effektive Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden für eine und/oder mehrere Gewinn-Teilschuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

2.3 Begebung weiterer Anleihen mit gleicher Ausstattung

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Gewinn-Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Gewinn-Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Gewinn-Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Gewinn-Teilschuldverschreibungen.

2.4 Begebung weiterer Finanzierungstitel

Die Begebung weiterer Anleihen, die mit dieser Gewinn-Schuldverschreibung keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung, Rangstellung oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Anleiheschuldnerin unter Beachtung der Vorgaben der Ziff. 7 unbenommen.

3. Verzinsung, Zinsberechnungsmethode, Fälligkeit, Gewinnanteil

3.1 Zinssatz

Die Gewinn-Schuldverschreibung wird bezogen auf den valutierenden Gesamtnennbetrag vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 7 bis zum 30. Juni 2020 mit 7,25 % p. a. und ab dem 01. Juli 2020 mit 4 % p.a. fest verzinst.

3.2 Zinsberechnungsmethode

Sind Zinsen gemäß Ziff. 3.1 für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode act/act.

3.3 Fälligkeit der Zinszahlungen

Die Zinsen sind unterjährig jeweils am ersten Bankarbeitstag nach dem 30. Juni und dem 31. Dezember zur Zahlung fällig (im Folgenden auch „Zinstermin“), beginnend am 01. Januar 2015. Die letzte Zahlung der Zinsen ist am 31. Dezember 2027 fällig.

3.4 Gewinnanteil

Ein Gewinnanteil ist ausdrücklich ab 01.07.2020 nicht weiter geschuldet; für das Geschäftsjahr 2019 fällt kein Gewinnanteil an.

3.5 freibleibend

3.6 Verzug, Verzugszinsberechnungsmethode

Soweit die Anleiheschuldnerin die Zinsen trotz Fälligkeit nicht am jeweiligen Zinstermin oder Fälligkeitstag oder, wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, nicht am nächsten Bankarbeitstag zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der zur Zahlung ausstehende Zinsbetrag wird zwischen Zinstermin oder Fälligkeitstag und dem Tag, der der Zahlung vorausgeht, mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.1 nach der Methode act/act berechnet.

4. Zahlstelle

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Quirin Privatbank AG mit Sitz in Berlin² (im Folgenden auch „Zahlstelle“). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.

4.2 Funktion der Zahlstelle

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle gemäß Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Beträge an die Zahlstelle zu zahlen, ohne das – abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer-, Devisen- und/oder sonstige Normen) – von den Anleihegläubigern eine gesonderte Erklärung oder die Erfüllung einer anderen Förmlichkeit verlangt werden darf. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge an die Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus der Schuldverschreibung gegenüber den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

4.3 Benennung anderer Zahlstelle

Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Zahlstelle dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu sein, so ist sie berechtigt, nach vorheriger Zustimmung der

² Die Zahlstelle wurde entsprechend Ziffer 4 geändert.

Anleiheschuldnerin eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Sollte die Zahlstelle in einem solchen Fall außerstande sein, die Übertragung der Stellung als Zahlstelle vorzunehmen, so ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, dies zu tun. Für den Fall der Kündigung des Zahlstellenvertrags durch eine Partei ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, eine neue Zahlstelle zu benennen.

4.4 Bekanntmachung der Benennung anderer Zahlstelle

Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß Ziff. 11 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger angemessener Weise öffentlich bekannt zu geben.

5. Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit, Übertragung, Rückerwerb

5.1 Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit

Die Laufzeit der Gewinn-Schuldverschreibung beginnt am 01. Juli 2014 und endet vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 9 und Ziff. 10 und am 31. Dezember 2027.

Die Anleiheschuldnerin ist vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 7 verpflichtet, vor dem Ende der Laufzeit Rückzahlungen auf die Gewinn-Schuldverschreibungen wie folgt vorzunehmen, soweit nicht zuvor eine vollständige Rückzahlung erfolgt ist:

- a. am 31.12.2025 und 31.12.2026 jeweils Rückzahlungen in Höhe von 2 % des jeweils valutierenden Nennbetrags.
- b. im Fall eines Verkaufs eines Blue Energy Cubes durch die Anleiheschuldnerin („Cubes“) Rückzahlungen in Höhe von 5 % des Nettoverkaufserlöses quotal verteilt auf sämtliche ausstehenden Gewinn-Schuldverschreibungen. Die Rückzahlung soll vier Wochen nach Erhalt der vollständigen Kaufpreiszahlung aufgrund der Schlussrechnung durch die Anleiheschuldnerin erfolgen.
- c. im Fall einer Kapitalerhöhung bei der Anleiheschuldnerin in bar in Höhe von 5 % des Nettoemissionserlöses nach Abzug der Emissionskosten quotal verteilt auf sämtliche ausstehenden Gewinn-Schuldverschreibungen. Die Rückzahlung soll vier Wochen nach Eintragung der entsprechenden Kapitalerhöhung ins Handelsregister und Erhalt der vollständigen entsprechenden Bareinlagen durch die Anleiheschuldnerin erfolgen.

Soweit Rückzahlungen auf die Gewinn-Schuldverschreibung erfolgt sind, bezieht sich der Gesamtnennbetrag bzw. der Nennbetrag nach diesen Anleihebedingungen in Bezug auf Zinsberechnung und Rückzahlungen auf den Gesamtnennbetrag bzw. Nennbetrag abzüglich geleisteter Rückzahlungen (auch valutierender Gesamtnennbetrag bzw. valutierender Nennbetrag genannt).

Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern die Gewinn-Teilschuldverschreibungen zum valutierenden Nennbetrag nach dem Ende der Laufzeit vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 7 am 31. Dezember 2027 (im Folgenden auch „Rückzahlungstag“) zurückzuzahlen.

5.2 Verzug

Soweit die Anleiheschuldnerin die Gewinn-Teilschuldverschreibungen trotz Fälligkeit nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag oder, wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, nicht am nächsten Bankarbeitstag zurückzahlt, werden die Gewinn-Teilschuldverschreibungen bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Rückzahlungsbetrag mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.1, nach der Methode act/act verzinst.

5.3 Übertragung

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Eine Übertragung der Gewinn-Teilschuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentumsanteils auf Dritte ist gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, möglich.

5.4 Rückwerb eigener Gewinn-Teilschuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen Gewinn-Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Anleiheschuldnerin.

6. Zahlungen

6.1 Zahlung und Währung

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Beträge in Euro an die Zahlstelle zu zahlen.

6.2 Art und Weise der Zahlungen

Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge an die Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Gewinn-Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

6.3 Zahlungen am Bankarbeitstag

Ist ein Zinstermin oder der Rückzahlungstag kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung am nächsten Tag geleistet, der ein Bankarbeitstag ist, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung zusätzliche Zinsen zu zahlen sind.

7. Zahlungsvorbehalte und Nachrangrang (Qualifizierter Rangrücktritt)

7.1 Nachrang und Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Die Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Kapitals sowie auf Zahlung der Zinsen („Nachrangforderungen“) treten im Rang hinter sämtliche Forderungen von gegenwärtigen und von zukünftigen anderen Gläubigern der Anleiheschuldnerin (mit Ausnahme anderer im Rang genauso zurückgetretener Gläubiger) zurück und unterliegen einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anleihegläubiger damit ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernehmen, dessen Realisierung die Anleihegläubiger mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten nicht beeinflussen können.

- a. Im Fall einer Insolvenz werden die vorgenannten Forderungen also erst und nur beglichen, wenn und soweit alle nicht genauso nachrangigen Verbindlichkeiten vorher vollständig erfüllt worden sind.
- b. Schon vor Eintritt einer Insolvenz kann der Anleihegläubiger die Nachrangforderungen gegenüber der Anleiheschuldnerin nicht geltend machen, wenn und soweit
 - (i) die teilweise oder vollständige Fälligkeit und/oder Erfüllung der Nachrangforderung bei der Anleiheschuldnerin eine Zahlungsunfähigkeit im

Sinne des § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne des § 19 InsO herbeiführen würde; und/oder

- (ii) kein Ungebundenes Vermögen zur Verfügung steht, um die Nachrangforderungen zu erfüllen. „Ungebundenes Vermögen“ ist dasjenige Vermögen, das verbleibt, wenn sämtliche Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, egal ob fällig oder nicht fällig, jedoch ohne solchen, die einer Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre oder sonst einer qualifizierten Nachrangabrede unterliegen, erfüllt werden sollen.

(„Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).

Dazu ist unter Berücksichtigung aller fälligen und nicht fälligen Verbindlichkeiten, die keiner Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre, der Anleiheschuldnerin zu prüfen, ob eine zusätzlichen Berücksichtigung von eigentlich fälligen Verbindlichkeiten aus den Gewinn-Teilschuldverschreibungen eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne des § 19 InsO bei der Anleiheschuldnerin auslöst, die ohne Berücksichtigung dieser Verbindlichkeiten aus den Gewinn-Teilschuldverschreibungen nicht vorliegen würde.

Sofern und solange dies zu bejahen ist, können die Nachrangforderungen von den Anleihegläubigern nicht gegenüber der Anleiheschuldnerin geltend gemacht werden, sind also nicht fällig, und zwar in dem Umfang, in dem der Aufschub der Fälligkeit nötig ist, um den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO und/oder einer Überschuldung im Sinne des § 19 zu vermeiden oder kein Ungebundenes Vermögen zur Verfügung steht.

Diese Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann also dazu führen, dass die Nachrangforderungen bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens und bevor die Voraussetzungen für eine Insolvenz vorliegen auf zeitlich beschränkte aber auch zeitlich nicht absehbare oder unbeschränkte Dauer rechtlich nicht mehr durchsetzbar sind.

- c. Die Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre endet, wenn und soweit die Fälligkeit und/oder Erfüllung der Nachrangforderung keine Zahlungsunfähigkeit der Anleiheschuldnerin im Sinne des § 17 InsO und keine Überschuldung der Anleiheschuldnerin im Sinne des § 19 InsO herbeiführen würde und Ungebundenes Vermögen zur Erfüllung zur Verfügung steht.

7.2 Zinsen für die Zeit der Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre

Zahlungen, soweit sie wieder möglich sind, werden zunächst auf die Rückzahlungsansprüche auf das Kapital und anschließend auf die Zinsen geleistet. Sofern der Anleihegläubiger aufgrund der Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre Nachrangforderungen nicht geltend machen konnte, zahlt die Anleiheschuldnerin an den Anleihegläubiger nach Beendigung der Voraussetzung für die Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre auf die Nachrangforderungen Zinsen in Höhe von 4 % p.a. für den Zeitraum zwischen Beginn und Ende der Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre.

7.3 kein Verzicht oder Erlass

Die vorstehenden Regelungen stellen weder einen Verzicht oder Erlass dar.

8. Steuern

8.1 Steuereinbehalt

Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

8.2 Steuerpflichten der Anleihegläubiger

Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

9. Kündigungsrechte

9.1 Ordentliches Kündigungsrecht

Ein ordentliches Kündigungsrecht des Anleihegläubigers besteht nicht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hierdurch unberührt, wenn ein Kündigungsgrund nach Ziff. 10 vorliegt oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei aus wichtigen Gründen in der Person der anderen Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist.

9.2 Vorzeitiges Kündigungsrecht Anleiheschuldnerin

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die ausstehende Gewinn-Schuldverschreibung insgesamt oder alle ausstehenden Gewinn-Teilschuldverschreibungen quotal unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens 90 Tagen vorzeitig zum Ende eines Kalenderquartals zu kündigen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist dann nach Maßgabe der Ziff. 5 zu berechnen.

9.3 Form der Kündigung

Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Bekanntmachung nach Ziff. 11 dieser Bedingungen.

10. Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger

10.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Gewinn-Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

10.1.1 die Anleiheschuldnerin Zinsen trotz Fälligkeit nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt, oder

10.1.2 die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

10.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet und nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder

10.1.4 die Anleiheschuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Gewinn-Teilschuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (im Folgenden auch „**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 90 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber von dem

Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder

10.1.5 die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Rechtsträger), sofern dieser andere Rechtsträger alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit diesen Gewinn-Teilschuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

10.2 Form der Kündigung

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat per eingeschriebenen Brief und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin einen aktuellen Eigentumsnachweis des depotführenden Institutes betreffend die Gewinn-Teilschuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Anleiheschuldnerin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Gewinn-Teilschuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Anleiheschuldnerin.

10.3 Wirksamkeit der Kündigung

Bei den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und der Ziff. 10.1.4 wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Gewinn-Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 10% des valuierten Gesamtnennbetrags (vgl. Ziff. 2.1) entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und/oder der Ziff. 10.1.4 gleichzeitig auch ein oder mehrere Kündigungsgründe der Ziff. 10.1.2, Ziff. 10.1.3 und Ziff. 10.1.5 vorliegen.

11. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend die Gewinn-Teilschuldverschreibungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

12. Änderungen der Anleihebedingungen

12.1 Einseitige Änderungen

Die Anleiheschuldnerin ist nur in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern oder anzupassen:

12.1.1 Änderung der Fassung, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge;

12.1.2 Änderungen, die für eine Zulassung der Gewinn-Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind, wie z. B. die Einteilung der Schuldverschreibung bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Gewinn-Teilschuldverschreibungen;

12.1.3 Änderung des Gesamtnennbetrages und der Einteilung der Schuldverschreibung, insbesondere sofern die Ermächtigung der Ziff. 2.3 in Anspruch genommen wird.

12.2 Änderungen durch Rechtsgeschäft

Bestimmungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.

12.3 Gläubigerversammlung

Änderungen der Anleihebedingungen sind ferner mit Zustimmung der Gläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes möglich.

13. Gläubigerversammlung

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist die vorherige Anmeldung der Anleihegläubiger erforderlich. Mit der Anmeldung ist ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts betreffend die Gewinn-Teilschuldverschreibungen über die Stellung als Anleihegläubiger zu übermitteln. Für die Gläubigerversammlung gelten die Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes.

14. Maßgebliches Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache, Ersetzungsbefugnis

14.1 Rechtswahl

Form und Inhalt der Schuldverschreibung und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin und der Zahlstelle unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

14.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Anleiheschuldnerin.

14.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Anleiheschuldnerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Anleiheschuldnerin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

14.4 Maßgebliche Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

14.5 Ersetzungsbefugnis

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unberührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird die Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Eine solche Ersetzung wird die Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß Ziff. 11 bekanntmachen.

Senden, 24 Juni 2014, angepasst aufgrund Abstimmung ohne Versammlung entsprechend der Niederschrift vom 15. Juni 2020

Geschäftsführung

BLUE ENERGY EUROPE GmbH